VERORDNUNG (EWG) Nr. 1088/73 DER KOMMISSION

vom 26. April 1973

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 370/73 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für andere Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch als Küken und geschlachtetes Geflügel, unzerteilt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 235/73 vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge im Sektor Geflügelfleisch (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1053/73 (3), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausgleichsbeträge für andere Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch als Küken und geschlachtetes Geflügel, unzerteilt, mit Gültigkeit bis zum 31. Juli 1973 wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 370/73 vom 31. Januar 1973 (4) festgesetzt. Die für diese Erzeugnisse anzuwendenden Ausgleichsbeträge müssen vom Ausgleichsbetrag für geschlachtetes Geflügel, unzerteilt, mittels Koeffizienten abgeleitet werden, die durch die Verordnung Nr. 199/67/EWG vom 28. Juni 1967 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1087/73 (6), festgesetzt wurden.

Die Verordnung des Rates Nr. 146/67/EWG vom 21. Juni 1967 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/73 (8), enthält Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch. Die zuletzt genannte Verordnung fügte die Bezeichnung „Enten 63 v. H." in den Anhängen zu der Verordnung Nr. 146/67/EWG für Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Herz, Leber und Muskelmagen hinzu; Hälften und Viertel von Enten der Tarifnummer 02.02 B II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs sind von Enten, die unter diese Bezeichnung fallen, abgeleitet. Die Verordnung (EWG) Nr. 1087/73 änderte die Verordnung Nr. 199/67/EWG, um einen Ableitungskoeffizienten für „Enten 63 v. H." festzulegen.

Die Ausgelichsbeträge für Hälften oder Viertel der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 370/73 genannten Enten müssen folglich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 370/73 werden die Ausgleichbeträge, die unter der Tarifnummer 02.02 B II a) 2 für Hälften und Viertel von Enten in den Spalten 3, 4 und 5 genannt werden, durch folgende Ausgleichbeträge ersetzt:

Handel mit		
Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
3	4	5
RE/100 kg	RE/100 kg	RE/100 kg
1,3861	7,4750	14,7735

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1973, S. 32.
(5) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2831/67.
(6) Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.
(7) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2470/67.
(8) ABl. Nr. L 99 vom 13. 4. 1973, S. 6.